

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 97 (2000)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Nacheheliche Solidarität wird gross geschrieben : das neue Scheidungsrecht ist seit Anfang Jahr in Kraft  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840558>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des Grabens zwischen Wissenschaft und Praxis, Wissenstransport in die Handlungszentren, Verknüpfungsprozesse.

Am Symposium stellten 19 in der Schweiz tätige ForscherInnen ihre Arbeiten vor und stellten sie zur Diskussion. Dabei zeigte sich unter anderem, dass zur Zeit vor allem in Bildungsstätten ge-

forscht wird, vereinzelt in Institutionen. Hoffnungen wecken nun die neu entstehenden Forschungsabteilungen an den Fachhochschulen Sozialer Arbeit, wenn auch befürchtet wird, die Forschung könnte von der Disziplinbildung abgekoppelt und einseitig als Dienstleistung für die Praxis betrieben werden. *pd/gem*

## Nacheheliche Solidarität wird gross geschrieben

### Das neue Scheidungsrecht ist seit Anfang Jahr in Kraft

*Seit dem 1. Januar ist das neue Scheidungsrecht in Kraft. Wichtige Neuerungen sind unter anderem, dass die Schuldfrage sowohl bei der Scheidung als auch bei allfälligen Unterhaltszahlungen in der Regel keine Rolle mehr spielt, dass Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder beantragen können und Kinder angehört werden müssen sowie dass Pensionskassenguthaben hälftig aufzuteilen sind.*

Nicht alles, was im neuen Scheidungsrecht anders ist als im alten, ist völlig neu: Einvernehmliche Scheidungen mit einer Konvention waren mit Bezug auf das Notventil «Zerrüttung» bereits unter altem Recht möglich, «Zerrüttung» war gar zum häufigsten Scheidungsgrund geworden. Vor Gericht mussten diese Scheidungswilligen allerdings als Klagende und Beklagte auftreten und die Zerrüttung der Ehe darlegen. Das revidierte Recht nun soll die einvernehmliche Scheidung weiter fördern: Neu gibt es, juristisch gesehen, keine Schuldigen mehr. Vorgesehen sind drei Scheidungsarten:

- *Scheidung auf gemeinsames Begehren:* Beide Ehepartner sind scheidungswillig und haben sich über die Scheidungsfolgen

(elterliche Sorge, Unterhaltsregelung, Güterrecht usw.) geeinigt. Das Gericht beurteilt u.a., ob die getroffene Vereinbarung klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist. Nach zwei-monatiger Bedenkzeit müssen die vom Gericht Angehörten schriftlich ihren Scheidungswillen und die Vereinbarung bestätigen – worauf das Gericht die Scheidung ausspricht und die Vereinbarung genehmigt. (Ein gemeinsames Scheidungsbegehren ist auch möglich, wenn die Partner sich nicht in allen Teilen über die Scheidungsfolgen einig sind; die strittigen Punkte regelt das Gericht in einem ordentlichen Verfahren.)

- *Scheidung auf einseitige Klage nach 4-jähriger Trennung:* Will z.B. die Frau die Scheidung, der Mann aber nicht, so ist eine Scheidung erst nach 4-jähriger Trennung möglich. Die tatsächliche 4-jährige Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes muss bewiesen werden; eine (gerichtliche) Trennungsvereinbarung ist zwar nicht nötig, darin werden aber insbesondere die Unterhaltszahlungen für die Zeit der Trennung geregelt.

- *Scheidung auf einseitige Klage wegen Unzumutbarkeit:* Ist eine 4-jährige Trennungs-

dauer dem klagenden Ehepartner trotz aufgehobenem gemeinsamen Haushalt nicht zuzumuten, kann die Ehe vorher geschieden werden. Das Gesetz verlangt dafür «schwerwiegende Gründe» (z.B. Gewaltanwendung).

Fachleute rechnen damit, dass 90 bis 95 Prozent der Scheidungen auf gemeinsames Begehren vollzogen werden.

### **Weniger Alimente, Teilung der Vorsorge**

Auch bei den Scheidungsfolgen wird die Schuldfrage nicht mehr gestellt. Gelten soll das Gebot der «nachehelichen Solidarität»: Das bedeutet unter anderem, dass die Pensionskassenansprüche der Eheleute bei einer Scheidung hälftig geteilt werden müssen. Unterhaltsbeiträge werden verfügt, wenn es einem Ehegatten nicht zuzumuten ist, «dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt». Beim Entscheid über deren Höhe und Dauer nennt das Gesetz zahlreiche Kriterien, wie Aufgabenteilung während der Ehe, Dauer der

Ehe, Alter, Gesundheit, Einkommen und Vermögen der Eheleute, Betreuungsbedarf der Kinder, berufliche Ausbildung und Erwerbsaussichten der Eheleute sowie deren Ansprüche an AHV und Pensionskasse. Kann der eheliche Lebensstandard nach der Scheidung nicht aufrecht erhalten werden, so müssen beide Partner Einschränkungen hinnehmen.

### **Gemeinsames Sorgerecht**

Scheidungswillige Eltern können neu das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder beantragen, und Kinder haben bei jeder Scheidung ein grundsätzliches Anhörungsrecht. In einer Vereinbarung regeln die Eltern ihre Anteile an der Betreuung der Kinder und an den Unterhaltskosten. Das Gericht muss anhand eigener Abklärungen prüfen, ob die Regelung dem Kindeswohl dient.

Das gemeinsame Sorgerecht ist die einzige Neuerung des revidierten Rechtes, welche unter altem Recht Geschiedene in Anspruch nehmen können. Per Ende Jahr hängige Verfahren müssen nach neuem Recht beurteilt werden. *gem*

### **Preis für die Leiterinnen des Hotels «Dom»**

Die Initiantin der Hotelwerkstatt «Dom» in St. Gallen, Ruth Kulcsár Meinenberger, und die Hotelfachfrau und heutige Gesamtleiterin Gaby Heeb sind von der Peter-Hans-Frey Stiftung Zürich mit dem Preis für eine besondere pädagogische Leistung ausgezeichnet worden. Seit Januar 1998 wird das Dreistern-Hotel garni in der St. Galler Altstadt als Hotelwerkstatt betrieben. In vier Gruppen arbeiten 34 Menschen mit Behinderungen in den

verschiedenen Bereichen des Hotels sowie einem angegliederten Wasch- und Nähatelier. Zentrales Anliegen des Leitungsteams ist die Integration und die ständige Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Das Hotel «Dom» verfügt über 46 Hotelbetten sowie acht einfacher eingerichtete «Studentenzimmer» und gehört heute zu den am besten ausgelasteten Hotels der Stadt St. Gallen.

*pd*